

31./III. 1917

**Verfall der alten Bezugsscheine.**

Die Reichsbekleidungsstelle macht über den mit dem morgigen Ersten eintretenden Verfall der vor dem 1. März ausgestellten Bezugsscheine folgendes bekannt: Vom 1. April ab dürfen von den Gewerbetreibenden, Kleinhändlern, Maßgeschäften, Schneidern usw. die vor dem 1. März 1917 ausgefertigten Bezugsscheine alten Musters A und B über Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren nicht mehr angenommen werden. Die Annahme solcher Bezugsscheine ist strafbar. Anträge auf Umschreibung von Bezugsscheinen zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer werden von den Ausfertigungsstellen grundsätzlich abgelehnt.

Weiter äußert sich die Reichsbekleidungsstelle über die Fristverlängerung der im März ausgestellten Bezugsscheine, insbesondere für Schuhwaren, folgendermaßen: In einer früheren Mitteilung über die Verlängerung der Frist für Annahme von Bezugsscheinen alten Musters bis zum 30. April d. J. wurde als Grund angegeben, daß die augenblickliche Schuhknappheit zu dieser Maßnahme geführt habe. Die Reichsbekleidungsstelle betont ausdrücklich, daß diese Begründung ihrer Anordnung nicht zutreffend ist, daß vielmehr nur eine beabsichtigte Entlastung der Ausfertigungsstellen für die Fristverlängerung bestimmend war. Die Fristverlängerung gilt übrigens nur für im März 1917 ausgefertigte Bezugsscheine alten Musters und umfaßt insoweit auch über Web-, Wirk- und Strickwaren erteilte Bezugsscheine.